

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie alle kennen die Frage von Professor Bömmel aus „Die Feuerzangenbowle“: „Wat is en Dampfmaschine?“ Eine ähnliche Reaktion haben schon viele Berater erlebt, wenn bei dem Mandanten die Frage nach der Existenz eines **Businessplans** gefallen ist. Vor allem im inhabergeführten Mittelstand stößt man regelmäßig auf die Aussage: Solange der Senior-Chef auf der Kasse sitzt, brauchen wir kein internes Kontrollsystem, kein Controlling und erst recht keinen Businessplan, alles neumodischer Quatsch.

Dem Wunsch nach Vorlage aussagekräftiger Businesspläne begegnet man in der Praxis allerdings immer öfter: Sei es als Voraussetzung zum Antrag einer Fremdfinanzierung im Rahmen der Gründung oder Erweiterung Ihres Unternehmens, als Basis einer sachgerechten Unternehmensbewertung für vielfältige Zwecke, im Rahmen der Erstellung von Verrechnungspreisstudien, zum Zwecke der Aufstellung des Lageberichtes, zur Beurteilung der Werthaltigkeit einer Beteiligung im Jahresabschluss oder zur Vorbereitung einer Unternehmenstransaktion.

In der Praxis findet man einen bunten Blumenstrauß an Varianten von Businessplänen vor: Von der eher verbalen Erläuterung von Marktumfeld und Unternehmenszielen über den handschriftlichen DIN A4-Zettel, die Excel-basierte Einjahres-GuV-Planung oder eine integrierte Mehrjahresplanung, bestehend aus Ertrags-, Liquiditäts-, Bilanz- und Investitionsplanung, bis hin zur hochkomplexen Planung mit Spezialsoftware, eventuell noch eingebunden in das eigene ERP-System.

Selbst das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat sich des Themas Businessplan angenommen. In der Publikation *GründerZeiten 07* aus dem Januar 2021 (abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Gruenderzeiten/infoletter-gruenderzeiten-nr-07-businessplan.html>) werden die wesentlichen Grundsätze für die Erstellung und die notwendigen Inhalte eines Businessplans beschrieben, hier allerdings mit starkem Fokus auf Start Ups.

Auch wer sich nicht mehr im Stadium der Existenzgründung befindet, muss sich nicht alleine gelassen fühlen oder mit Professor Bömmel sagen: „Da stelle ma uns mal janz dumm.“

Wir bei DORNBACH stehen Ihnen gerne in jeder Phase Ihres unternehmerischen Wirkens, also von der Gründung bis zur Nachfolge, bei der Erstellung oder Überprüfung des auf Ihre speziellen Bedürfnisse abgestimmten Businessplans zur Seite, wir finden mit Ihnen eine individuelle Lösung.

Sprechen Sie uns gerne an!

Mit freundlichen Grüßen



Christian Wessel

Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

## INHALTSVERZEICHNIS

Immobilien-Eigentümer mit Photovoltaikanlage kann Verluste steuerlich geltend machen\_Seite 3

Wann sind Sponsoring-Aufwendungen steuerlich abzugsfähig?\_Seite 3

Steuervorteil für energetische Sanierung gilt nicht nur für Objekt\_Seite 3

Übertragung von Betriebsvermögen an Betriebsnachfolger und Versorgungsleistungen\_Seite 4

Steuern für Privatverkäufe eines Händlers auf Internetplattform?\_Seite 4

Soli-Rechner beim Bundesfinanzministerium\_Seite 4

Update zur Steueranrechnung für Handwerkerleistungen\_Seite 4

Nicht angemessene Verzinsung eines Gesellschafterdarlehens kann verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen\_Seite 5

Übernahme von Kosten für COVID-19-Tests durch den Arbeitgeber\_Seite 5

Verkauf von durch Schenkung erworbenen Toren, Zäunen und ähnlichen Gegenständen über eBay als unternehmerische Tätigkeit?\_Seite 5

Begriff der Werklieferung\_Seite 6

Rechte und Pflichten bei Homeoffice während der Corona-Pandemie\_Seite 6

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH\_Seite 8

## Termine April 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>5</sup>	Scheck <sup>6</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.04.2021 <sup>2</sup>	15.04.2021	12.04.2021
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2021	15.06.2021	10.06.2021
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2021	15.06.2021	10.06.2021
Umsatzsteuer	12.04.2021 <sup>4</sup>	15.04.2021	12.04.2021
Gewerbesteuer	17.05.2021 <sup>4</sup>	20.05.2021	17.05.2021
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragssteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung <sup>7</sup>	28.04.2021	entfällt	entfällt

<sup>2</sup>Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup>Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup>Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer

Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>6</sup>Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>7</sup>Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das

Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.04.2021, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## **Immobilien-Eigentümer mit Photovoltaikanlage kann Verluste steuerlich geltend machen**

Bei einer Hausbesitzerin entstanden in den drei Jahren nach der Anschaffung der Photovoltaikanlage Verluste. Im Streitjahr erzielte sie ein negatives Ergebnis von 261 Euro, das sie in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machte. Das wollte das Finanzamt nicht anerkennen, weil es sich aus seiner Sicht um eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei handele. Die Anschaffung der Anlage könne sich nicht lohnen.

Das Finanzgericht Thüringen gab jedoch der Hausbesitzerin Recht. Beim Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sei grundsätzlich von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen. Verluste müsse das Finanzamt daher steuermindernd anerkennen. Denn Verluste allein würden die Photovoltaikanlage noch lange nicht zu einem steuerlich unbeachtlichen Hobby machen. Selbst in Fällen, in denen die Gewinnerzielungsprognose negativ sei, komme eine Liebhaberei nur dann in Betracht, wenn die Tätigkeit auf privaten Motiven beruhe (Finanzgericht Thüringen, Urteil 3 K 59/18 vom 11.09.2019 (rkr)).

## **Wann sind Sponsoring-Aufwendungen steuerlich abzugsfähig?**

Unter dem Begriff des „Sponsoring“ werden allgemein Zuwendungen bezeichnet, die Unternehmen an Vereine, Stiftungen, Schulen, Universitäten, Kirchen und sonstige Organisationen leisten, mit dem Ziel auf das Unternehmen oder seine Produkte aufmerksam zu machen.

Ob überhaupt eine steuerliche Abzugsfähigkeit gegeben ist und wenn ja, in welcher Form und Begrenzung, richtet sich entscheidend nach der Motivation des Gebers und der Zweckbindung sowie Rechtsform der Empfänger-Organisation. Erfolgen Geld- oder Sachzuwendungen an einen gemeinnützigen Empfänger, der auf den verschiedenen Gebieten tätig sein kann (mit sport-

lichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, gesellschaftspolitischen oder denkmalpflegerischen Projekten), dann handelt es sich in der Regel um Spenden, die beim Vorliegen einer Spendenbescheinigung als Sonderausgabe abzugsfähig sind. Diese Abzugsfähigkeit bezieht sich bei Zahlungen von einem Unternehmen auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer.

Hat der Sponsor jedoch vorrangig Vorteile für das Unternehmen im Auge und erstrebt und bekommt er auch Aufmerksamkeit für das Unternehmen oder dessen Produkte bzw. Dienstleistungen, liegen Betriebsausgaben vor. Dies gilt insbesondere, wenn die empfangende Organisation auf den Sponsor bzw. die Produkte etc. hinweist. Dies kann entweder auf Plakaten, Ausstellungskatalogen, Fahrzeugen, Eintrittskarten oder sonstigen Veranstaltungshinweisen in analoger oder digitaler Weise erfolgen. Auch gemeinsame Auftritte in Pressekonferenzen, mit denen Berichterstattungen in Zeitungen und Zeitschriften, Rundfunk und Fernsehen oder sonstigen sozialen Medien erreicht werden sollen, sind als Gegenleistung für die Leistungen des Sponsors möglich.

Während für Spenden eine Abzugsbegrenzung gilt, gilt der Höchstbetrag für Sponsoring-Ausgaben mit werblichen Gegenleistungen nicht. Wird vom Empfänger eine Gegenleistung erbracht, kann dies zu einem steuerpflichtigen Umsatz für ihn führen. Die Abgrenzung der jeweiligen Leistung oder Nicht-Leistung hat daher auf die steuerliche Behandlung bei beiden Parteien eine große Bedeutung.

## **Steuervorteil für energetische Sanierung gilt nicht nur für Objekt**

Eine energetische Sanierung kann sich steuermindernd auswirken, wenn die Sanierungsmaßnahme an einem Objekt durchgeführt wird, das älter als zehn Jahre ist und eigenen Wohnzwecken dient. Das Bundesfinanzministerium hat eine entsprechende Regelung jetzt steuerzahler-

freundlich ausgelegt. Anders als bisher angenommen, handelt es sich bei der Regelung nicht um eine rein objektbezogene Förderung. Danach gilt der Höchstbetrag sowohl pro begünstigtem Objekt als auch für jeden Steuerpflichtigen. Das ist relevant, wenn ein Objekt übertragen wird.

Der personenbezogene Höchstbetrag bedeutet, dass bei Verkauf, Schenkung oder Erbschaft des Objektes für dieses Objekt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 40.000 Euro neu gilt. Die Objektbezogenheit des Höchstbetrags bedeutet, dass dieser Maximalbetrag aufgeteilt werden muss, wenn die Immobilie zur gleichen Zeit im Eigentum mehrerer Personen steht. Die Aufteilung erfolgt dann im Verhältnis der Miteigentumsanteile.

Grundsätzlich beträgt die Steuerermäßigung 20 Prozent der Aufwendungen von bis zu 200.000 Euro, die sich auf drei Jahre wie folgt verteilt: 7 Prozent im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme, 7 Prozent im zweiten und 6 Prozent im dritten Jahr. Es kann sich folglich eine Steuerermäßigung von bis zu 40.000 Euro ergeben. Auf wie viele einzelne energetische Sanierungsmaßnahmen sich die Aufwendungen von 200.000 Euro verteilen, spielt keine Rolle. Voraussetzung ist, dass die Baumaßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt wird und die Zahlung bargeldlos auf das Konto des Unternehmens überwiesen wird.

Die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen begünstigt im Gegensatz zur Förderung von Handwerkerleistungen nicht nur die Arbeitsleistung, Fahrtkostenpauschalen und in Rechnung gestellte Maschinenstundensätze, sondern alle Aufwendungen, also insbesondere auch die Materialkosten, die im Zusammenhang mit den energetischen Maßnahmen stehen (Bundesfinanzministerium, Schreiben (koordinierter Ländererlass) IV C 1 - S-2296-c / 20 / 10004 :006 vom 14.01.2021).

## Übertragung von Betriebsvermögen an Betriebsnachfolger und Versorgungsleistungen

Die Übertragung von Klein- und Mittelbetrieben und auch von Anteilen an Personengesellschaften erfolgt häufig nicht durch eine Veräußerung, sondern durch unentgeltliche Übertragung mit Vereinbarung einer lebenslänglichen Versorgungsrente, die nicht dem Wert des übertragenen Betriebs oder Mitunternehmeranteils entspricht, sondern nach dem Bedürfnis des abgebenden Unternehmens bemessen wird.

Diese Versorgungsleistungen sind beim Übertragenden kein Veräußerungsentgelt für das übergehende Betriebsvermögen und beim Übernehmenden keine Anschaffungskosten für die Wirtschaftsgüter des Betriebs- bzw. Gesellschaftsanteils. Das hat zur Folge, dass die übernommenen Wirtschaftsgüter mit dem Buchwert fortgeführt werden und der abgebende Unternehmer keinen Veräußerungsgewinn versteuern muss. Voraussetzung für diese steuerliche Behandlung ist, dass ein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil übergeht. Dazu kommen noch GmbH-Anteile von mindestens 50 Prozent, wenn der Übergeber auch Geschäftsführer war und der Übernehmer diese Position ebenfalls übernimmt.

Die geleisteten Versorgungsbezüge sind beim Übernehmer als Sonderausgaben abzugsfähig und beim Übergeber als sonstige Einkünfte zu versteuern. Die Einordnung als Versorgungsbezug erfordert, dass die Zahlungen durch den durchschnittlichen Jahresertrag des übertragenen Betriebsvermögens abgedeckt werden können. Hierzu ist eine Prognose im Übertragungszeitpunkt mit den Ergebnissen im Übertragungsjahr und den folgenden zwei Jahren zu erstellen. Das Ergebnis der Folgejahre kann aus den zwei vorangegangenen Jahren abgeleitet werden.

Die Einordnung als Versorgungsleistung setzt grundsätzlich weiterhin voraus, dass das Vermögen an Abkömmlinge oder

erbberechtigte entferntere Verwandte übertragen wird. In besonderen Fällen können auch familienfremde Dritte (z. B. langjähriger Prokurist) Empfänger des Vermögens sein. Als Empfänger der Versorgungsleistung kommen der Übergeber, sein Ehepartner oder gesetzlich erbberechtigte Abkömmlinge in Betracht.

Der Abzug als Sonderausgabe hat korrespondierend die Steuerpflicht der Leistungen zur Folge.

Die Übertragungsmodalitäten müssen in einem schriftlichen Vertrag vor der Übertragung vereinbart werden. Zwischenzeitliche Aussetzungen der vereinbarten Zahlungen führen insgesamt zum Ende des Versorgungscharakters, selbst wenn später die Zahlungen wieder aufgenommen werden.

## Steuern für Privatverkäufe eines Händlers auf Internetplattform?

Ein Steuerzahler und das Finanzamt waren uneins über die steuerliche Behandlung für den Verkauf von Modelleisenbahnen und Zubehörteilen aus seiner privaten Sammlung. Da der Sammler auch einen Internet-Shop für Modelleisenbahnen betrieb, unterstellte das Finanzamt, dass die etwa 1.500 privaten Verkäufe seinem Gewerbebetrieb zuzurechnen seien. Das Finanzgericht gab zunächst der Finanzbehörde Recht.

Der Bundesfinanzhof hob diese Entscheidung jedoch auf. Wenn Steuerzahler glaubhaft darlegen können, dass die privaten Verkaufsgegenstände nicht zum Weiterverkauf angeschafft wurden und zu keiner Zeit zum Betriebsvermögen gehörten, seien die Geschäfte nicht dem Gewerbebetrieb zuzuordnen. Ob beim Privatverkauf eine Internetplattform eingebunden sei, die auch von gewerblichen Händlern genutzt werde, sei für die Zuordnung unerheblich. Es ist allerdings zu prüfen, ob die privaten Verkäufe eine eigenständige gewerbliche Tätigkeit darstellten und damit Steuern auslösen. Dies könne der Fall sein, wenn man innerhalb kurzer Zeit viele Sachen mit gutem Umsatz verkaufe. Der gelegentliche

Verkauf, z. B. von gebrauchter Kleidung oder Spielzeug, führe hingegen nicht zur Steuerpflicht (Bundesfinanzhof, Urteil X R 18/19 vom 17.06.2020).

## Soli-Rechner beim Bundesfinanzministerium

Ab 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag für rund 90 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerzahler. Sie werden vollständig von der Zahlung befreit, weitere 6,5 Prozent zahlen weniger. Das Bundesfinanzministerium stellt nun einen Rechner zur Verfügung, der die Auswirkung auf das Nettogehalt veranschaulicht.

Liegt die zu zahlende Lohn- oder Einkommensteuer unter 16.956 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 33.912 Euro (Zusammenveranlagung), erfolgt keine Erhebung. Darüber setzt eine sog. Milderungszone ein, in der der Solidaritätszuschlag nicht in voller Höhe erhoben, sondern schrittweise an den vollen Satz in Höhe von 5,5 Prozent herangeführt wird.

Für zu versteuerndes Einkommen über 96.820 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 193.641 Euro (Zusammenveranlagung) ist der bisherige Solidaritätszuschlag unverändert zu entrichten (Solidaritätszuschlaggesetz (SolZG) (gültig ab 01.01.2021)).

## Update zur Steueranrechnung für Handwerkerleistungen

Der BFH hat in mehreren Urteilen die Steueranrechnung für Handwerkerleistungen gekippt, die nicht „im“ Haushalt des Kunden, sondern in der Werkstatt stattfanden. Diese Urteile haben jedoch eine Signalwirkung, insbesondere darauf, wie die Rechnungsstellung aussehen muss, damit zumindest für einen kleinen Teil der Arbeitskosten eine Steueranrechnung winkt. |

## Grundsätze zur Steueranrechnung für Handwerkerleistungen

Beauftragt ein Kunde einen Handwerker mit Arbeiten in seinem Privathaushalt in der EU oder in einem EWR-Staat, kann er in

seiner Einkommensteuererklärung dafür nach § 35a Abs. 3 EStG eine Steueranrechnung beantragen. Angerechnet werden 20 % der Arbeitsleistung, maximal jedoch 1.200 pro Jahr.

Die drei folgenden Grundvoraussetzungen müssen für die Anrechnung erfüllt sein:

- Die Arbeiten müssen „im“ Haushalt erbracht werden oder zumindest räumlich funktional mit dem Haushalt zusammenhängen,
- der Kunde muss eine Rechnung haben und
- die Rechnung muss unbar beglichen werden.

#### **Kein Steuervorteil für Handwerkerleistungen in der Werkstatt**

In zwei Urteilen hat der BFH nun die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, nach der die Lohnkosten eines Handwerkers nicht nach § 35a Abs. 3 EStG begünstigt sind, wenn es sich um Lohnkosten für Arbeiten in der Werkstatt handelt.

Im ersten Urteil baute ein Tischler das Tor eines Privatkunden aus, reparierte es in der Werkstatt, brachte es wieder zum Kunden zurück und baute es wieder ein. Der Steuerzahler beantragte für die gesamten Lohnkosten des Handwerkers die Steueranrechnung.

Das lehnten die Richter des BFH ab. Eine Steueranrechnung kommt nur für die Kosten der Arbeitsleistung „im“ Haushalt in Betracht (BFH 13.5.20, VI R 4/18).

In dem zweiten Urteil fertigte ein Handwerker in seiner Werkstatt eine Tür an und baute sie anschließend beim Kunden ein. Auch hier gewährten die Richter des BFH nur für die Kosten der Montage der Tür die Steueranrechnung (BFH 13.5.20, VI R 7/18).

- Diese Urteile haben für die Praxis eine wichtige Signalwirkung. Werden Handwerkerleistungen sowohl in der Werkstatt als auch im Haushalt des Kunden erbracht, sollte der Handwerker diese

Arbeiten in seiner Rechnung aufschlüsseln. Denn sind die Lohnkosten nicht aufgeschlüsselt und der Mandant schätzt den Anteil der Lohnkosten der Arbeiten im Haushalt, wird das Finanzamt keine Steueranrechnung gewähren.

- Weist der Handwerker in seiner Rechnung auch Pauschalen für die einzelnen Fahrten aus, sind die Kosten für die Fahrten „zum“ Haushalt natürlich begünstigte Handwerkerleistungen i. S. v. § 35a Abs. 3 EStG, für die dem Mandant eine Steueranrechnung zusteht.

#### **Keine Steueranrechnung für Reparatur eines Pkws**

In der Praxis versuchten Steuerzahler regelmäßig für die Reparatur ihres Privat-Pkws in der Werkstatt eine Steueranrechnung für haushaltsnahe Dienstleistungen zu bekommen. Die Begründung: Der Pkw zählt zu den Haushaltsgegenständen. Auch hier urteilten die Richter des Finanzgerichts Thüringen zugunsten der Finanzverwaltung.

Eine Steueranrechnung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Abs. 2 EStG setzt voraus, dass die reparierten Gegenstände typischerweise dem Wohnen bzw. dem Leben im Haushalt dienen. Das ist bei einem Pkw nicht der Fall. Dieser dient vorrangig der Fortbewegung und nicht dem Wohnen bzw. Leben im Haushalt (FG Thüringen 25.6.20, 1 K 103/20).

#### **Nicht angemessene Verzinsung eines Gesellschafterdarlehens kann verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen**

Eine GmbH wies eine Forderung gegenüber ihrem beherrschenden Gesellschafter auf ihrem Verrechnungskonto aus. Die Forderung wurde unverzinst dem Gesellschafter überlassen. Das Finanzamt setzte aufgrund der mangelnden Verzinsung jährliche verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) an. Gegenüber einem Dritten hätte ein ordnungsgemäßer Geschäftsführer eine angemessene Verzinsung gefordert.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein gab der Finanzbehörde Recht. Auch die Nichtverzinsung einer Forderung führe zu einer vGA nach dem Körperschaftsteuergesetz, da eine verhinderte Vermögensmehrung vorliege. Für Darlehen auf Verrechnungskonten würden dabei dieselben Voraussetzungen gelten wie für separat vereinbarte Darlehen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter. Ein „ordentlicher und gewissenhafter“ Kaufmann würde ein Darlehen an einen fremden Dritten nicht zinslos überlassen, sondern stets eine bestimmte Verzinsung verlangen. Die mangelnde Verzinsung stelle somit eine verhinderte Vermögensmehrung dar (Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil 1 K 67/17 vom 28.05.2020 (nrkr), Revision eingelegt (BFH I R 27/20)).

#### **Übernahme von Kosten für COVID-19-Tests durch den Arbeitgeber**

Das Bundesfinanzministerium hat zu der Frage Stellung genommen, ob die Übernahme von Kosten für COVID-19-Tests durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn führt.

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten von COVID-19-Tests (Schnelltest, PCR- und Antikörper-Tests), sei es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme sei kein Arbeitslohn, so das Bundesfinanzministerium (Stand 03.02.2021).

#### **Verkauf von durch Schenkung erworbenen Toren, Zäunen und ähnlichen Gegenständen über eBay als unternehmerische Tätigkeit?**

Der Verkauf von durch Schenkung erworbenen Toren, Zäunen und ähnlichen Gegenständen von erheblichem Wert über eBay kann zu einer unternehmerischen Tätigkeit führen. So entschied das Finanzgericht Münster.

Das Gericht war der Auffassung, die Klägerin habe im Streitjahr mit den Verkäufen der

schmiedeeisernen Tore und Zäune und den Sandsteinelementen von erheblichem Wert nicht lediglich privates Vermögen verwaltet bzw. veräußert, sondern eine wirtschaftliche, d. h. nachhaltige gewerbliche Tätigkeit i. S. des Umsatzsteuergesetzes entfaltet. Die Klägerin habe ähnlich wie ein Händler agiert und sei deshalb unternehmerisch tätig gewesen. Ihr Handeln sei von wirtschaftlichen Interessen geprägt gewesen (Finanzgericht Münster, Urteil 5 K 2113/18 vom 26.11.2020).

### Begriff der Werklieferung

Der BFH hat bereits mit Urteil 22.8.2013 festgestellt, dass Werklieferungen vorliegen, sobald zusätzlich zur Verschaffung der Verfügungsmacht (§ 3 Abs. 1 UStG) ein fremder Gegenstand bearbeitet oder verarbeitet wird. Darüber hinaus stellt der BFH fest, dass die Bearbeitung oder Verarbeitung eigener Gegenstände des Leistenden nicht ausreichend für die Annahme einer Werklieferung sind. Mit Schreiben vom 1.10.2020 übernimmt das BMF das wichtige Urteil in den UStAE.

#### 1. Änderung des UStAE

Abschnitt 3.8 Abs. 1 Satz 1 UStAE wird wie folgt gefasst:

„Eine Werklieferung liegt vor, wenn der Werkhersteller für das Werk einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und dafür selbstbeschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind (vgl. BFH 22.8.13, V R 37/10, BStBl II 14, 128).“

#### 2. Bearbeitung eines fremden Gegenstands

„Kurz & knapp“ – so lässt sich die Anpassung des UStAE am besten beschreiben. Insbesondere wurde nicht beschrieben, wann ein fremder Gegenstand als bearbeitet oder verarbeitet gilt, nämlich dann,

wenn der fremde Gegenstand im Werk untergeht, und dann,  
wenn der vom Lieferanten beschaffte Gegenstand mit dem fremden Gegenstand fest verbunden wird.

#### Beispiele

Auf einem Grundstück des Kunden wird ein Gebäude errichtet.

In ein Gebäude des Kunden erfolgen Einbauten.

#### 3. Feste Verbindung

Die Verbindung muss fest sein, darf also nicht leicht wieder gelöst werden können. Das ist der Fall, wenn der Gegenstand

- bei einem Lösen zerstört, beschädigt oder verändert würde oder
- aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts gar nicht bewegt werden kann (strittig!).

#### Checkliste / Werklieferung vs. bloße Montagelieferung

Bestimmung Leistungsort: Die Unterscheidung ist insoweit ohne Bedeutung. Sowohl für Werklieferungen als auch Montagelieferungen (Lieferungen ausschließlich mit eigenem Material) gilt:

- Ist eine Warenbewegung zu berücksichtigen, ergibt sich der Lieferort aus § 3 Abs. 6, 6a, 8 UStG.
- Ist keine Warenbewegung zu berücksichtigen, ergibt sich der Lieferort aus § 3 Abs. 7 UStG. Dies ist insbesondere bei grundstücksbezogenen Lieferungen der Fall.

#### Übergang der Steuerschuld (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1 UStG):

Ein Übergang kommt ausschließlich für Werklieferungen in Betracht. Dabei greift § 13b UStG auf die Legaldefinition des § 3 Abs. 4 UStG zurück (Abschn. 13b.1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 UStAE).

Der Übergang der Steuerschuld verdeutlicht die eigentliche Auswirkung des neuen BMF-Schreibens. Im Ausland ansässige Unternehmer, die in Deutschland keine Werklieferung, sondern „nur“ eine Montagelieferung ausführen, müssen sich in Deutschland registrieren und deutsche Umsatzsteuer berechnen.

#### Inneregemeinschaftliches Verbringen:

Zwischen Werklieferung und bloßer Montagelieferung muss insoweit nicht

differenziert werden. Ein mit der Lieferung einhergehendes Verbringen der zu montierenden Gegenstände in das Inland führt in beiden Fällen nicht zu einem innergemeinschaftlichen Erwerb. Vielmehr kommt es insoweit zu einer vorübergehenden Verwendung.

### Rechte und Pflichten bei Homeoffice während der Corona-Pandemie

Mindestabstände, Maskenpflicht und regelmäßiges Lüften gehören weiterhin zu den wesentlichen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz und wurden nun durch verbindlichere Vorgaben zum Homeoffice ergänzt. Die Corona-Arbeitschutzverordnung (Corona-ArbSchV) gilt ab 27.01.2021 (vorerst) befristet bis zum 15.03.2021. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat FAQs für das Homeoffice während der Corona-Pandemie zusammengestellt, die auch die Corona-ArbSchV einschließen. Arbeitgeber müssen sich nun in den kommenden Wochen stärker darum bemühen, ihren Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beschäftigten Homeoffice anzubieten, sofern zwingende betriebsbedingte Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Eignung bzw. evtl. entgegenstehende Gründe trifft der Arbeitgeber.

Arbeiten von zu Hause ist auch weiterhin an die Zustimmung der Beschäftigten geknüpft. Eine abweichende Festlegung des vertraglichen Arbeitsortes bedarf in jedem Fall einer entsprechenden arbeitsvertraglichen Regelung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten oder einer Betriebsvereinbarung/betrieblichen Vereinbarung. Privater Wohnraum der Beschäftigten liegt außerhalb der Einflussphäre des Arbeitgebers. Homeoffice ist kein „ausgelagertes Büro“. Auch die häuslichen Verhältnisse der Beschäftigten (z. B. kein geeigneter Bildschirmarbeitsplatz, räumliche Enge) können einer Arbeit im Homeoffice entgegenstehen.

Wenn der Arbeitgeber Homeoffice verweigert, obwohl Arbeiten von zu Hause aus möglich wären, sollten die Beschäftigten zunächst mit dem Arbeitgeber darüber sprechen. Sie können sich auch an ihre betriebliche Interessenvertretung wenden oder Kontakt mit den Arbeitsschutzbehörden aufnehmen. Arbeitgeber sind gegenüber den Arbeitsschutzbehörden auskunftspflichtig („FAQs zum Thema“ finden Sie auf der Homepage des Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

---

## IMPRESSUM

---

**Herausgeber:**

DORNBACH GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Anton-Jordan-Straße 1  
56070 Koblenz

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

## Veranstaltungstermine von und mit DORNBAACH

ONLINE SEMINAR: Immobilien in der steuerlichen Gestaltungsberatung

### Webinarblock 1-3

Webinar 1: **18. März 2021**

Webinar 2: **25. März 2021**

Webinar 3: **1. April 2021**

Immobilien spielen im steuerlichen Beratungsalltag eine überragende Rolle. Sie können an Dritte veräußert oder auf nahe Angehörige übertragen werden, entweder voll-, teil- oder unentgeltlich, häufig im Rahmen vorweggenommener Erbfolge bzw. unter Vorbehalt eines Nießbrauchs. Dieser wiederum ist zeitlich beschränkt oder lebenslänglich möglich. „markt intern“ bietet ein exklusives dreiteiliges Webinar zum Thema, Immobilien in der steuerlichen Gestaltungsberatung\* an.

Der Referent: Dipl.-Finanzwirt Bernd Meyer, Steuerberater und Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBAACH in Bad Homburg

## WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de) unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin:

**Telefon:** +49 261 94 31 - 438

**Mail:** [lschmidt@dornbach.de](mailto:lschmidt@dornbach.de)

## STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Rinteln · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

[wpg@dornbach.de](mailto:wpg@dornbach.de) · [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de)